

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dynamik, mit der uns das Coronavirus zu Verhaltensänderungen zwingt, haben wir noch zu Beginn der letzten Woche nicht für möglich gehalten.

Das Virus ist für das Gesundheitssystem und auch für die Wirtschaft eine Belastungsprobe. Lassen Sie uns alle gemeinsam daran arbeiten, möglichst unbeschadet und vielleicht sogar gestärkt aus diesen schwierigen Zeiten herauszukommen.

Wir haben Ihnen daher nachfolgend die wichtigsten steuerlichen und wirtschaftlichen Informationen der öffentlichen Stellen zusammengetragen (Stand: 31. März 2020):

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Folgende steuerliche Maßnahmen sollen die Liquidität der durch das Coronavirus wirtschaftlich betroffenen Unternehmen verbessern:

- Stundung von fälligen Steuerzahlungen (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer). Die Stundung erfolgt in der Regel zinslos.
- Herabsetzung der Steuer-Vorauszahlungen.

Der Nachweis der (drohenden) wirtschaftlichen Schäden kann in vereinfachter Weise erfolgen, d.h. er muss nicht zwangsläufig quantifiziert werden. Es muss aber eine konkrete Betroffenheit vorliegen und im Antrag kurz (!) dargelegt werden. Die Aussage „wir könnten jederzeit betroffen sein“ reicht nicht.

Zudem wird auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

Hinweis zur Stundung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen: Für die Stundung ist es notwendig, dass die Zahlung erst einmal fällig gestellt wird. Daher kann das Finanzamt - zumindest derzeit - also nicht eine generelle Stundung für noch nicht in der Finanzkasse vermerkte Steuerschulden hinterlegen. Es muss daher jeden Monat mit der Voranmeldung - wobei dies kurz vor der eigentlichen Abgabe auch schon möglich ist - ein Stundungsantrag gestellt werden. Dies geht auch per E-Mail: „Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten in den kommenden Tagen die Umsatzsteuervoranmeldung für [Monat] übermittelt. Soweit sich hieraus eine Zahllast ergibt, bitten wir um zinslose Stundung der Zahllast bis zum 31.12.2020.“

Im Falle einer SEPA – Lastschrift: Das Wettrennen zwischen Einzug der angemeldeten Steuer und Hinterlegung des Stundungsantrags gewinnt mit großer Wahrscheinlichkeit der Computer, der den Einzug macht. Daher entweder den Einzug widerrufen lassen oder im Feld 26 der Voranmeldung eine „1“ eintragen. Damit wird nur für die jeweilige VA die Lastschrift aufgehoben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuert_hemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Liquiditätshilfen durch Kredite

Die Bundesregierung hat über die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verschiedene Kreditprogramme in unbegrenzter Höhe bereitgestellt. Betroffene Unternehmen, die ein Programm des Corona-Schutzschilds in Anspruch nehmen möchten, können dies über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Liquiditätshilfen durch Zuschüsse

Es wurden verschiedene Zuschussprogramme initiiert. Je nach Unternehmensstandort sind diese unterschiedlich ausgestaltet:

Baden-Württemberg: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Rheinland-Pfalz: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Bayern: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Hessen: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

Die jeweiligen Voraussetzungen sind gesondert zu prüfen und die Einhaltung der Voraussetzungen an Eides statt zu versichern (Antrag ohne Berechtigung ist strafbewährt). Die FAQs sind unter den oben angegebenen Links ersichtlich. Nach derzeitigem Stand reichen reine Umsatzeinbußen ohne eine existenzbedrohende Liquiditätslage nicht aus, um den Zuschuss gewährt zu bekommen.

Sollten Sie zu den genannten oder weiteren Themen Gesprächsbedarf haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Wir haben durch interne Maßnahmen gewährleistet, dass wir auch weiterhin jederzeit für Sie erreichbar bleiben, um Ihnen auch in dieser schwierigen Situation beratend zur Seite stehen zu können.

Ihr Team von

Keiper & Co.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft